

Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

Änderung vom 25. Mai 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Höchstbestandesverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7

¹ Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger an Dritte abgeben, ergibt sich die Höchstbestandsgrenze aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 2 und 3 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998².

² Liegt die Höchstbestandsgrenze über den Grenzen nach den Artikeln 2–4 und werden die Bestände nach den Artikel 2–4 effektiv überschritten, so muss der Betrieb mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Feststellung des für ihn geltenden Grenzwertes einreichen.

³ Die zuständige kantonale Behörde überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) weiter.

⁴ Das Bundesamt legt die für den Betrieb geltende Höchstbestandsgrenze und die vorhandene Nutzfläche fest.

⁵ Die Höchstbestandsgrenze gilt für 15 Jahre. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist ist ein neues Gesuch einzureichen.

⁶ Haben sich die Voraussetzungen wesentlich verändert, so kann das Bundesamt die Höchstbestandsgrenze vor Ablauf der Frist anpassen.

⁷ Werden Vorschriften für den ökologischen Leistungsnachweis, den Tier- oder den Gewässerschutz missachtet und die Missstände nicht innert der gesetzten Frist behoben, so kann die Höchstbestandsgrenze jederzeit angepasst werden.

¹ SR 916.344

² SR 910.13

Art. 10 Verwertung von Nahrungsmittelnebenprodukten,
die nicht aus der Milchverarbeitung stammen

¹ Das Bundesamt erteilt Schweinehaltungsbetrieben, die Nahrungsmittelnebenprodukte verwerten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung, wenn:

- a. die Entsorgung im regionalen öffentlichen Interesse liegt;
- b. die eingesetzten Nebenprodukte mindestens 40 Prozent des Energiebedarfes der Schweine decken.

² Zur Überprüfung des regionalen öffentlichen Interesses an der Nebenprodukteverwertung holt das Bundesamt die Stellungnahme der betroffenen Kantone ein.

³ Bei gleichzeitigem Einsatz von Nebenprodukten nach diesem Artikel und solchen nach Artikel 9 müssen die Nebenprodukte mindestens 40 Prozent des Energiebedarfes der Schweine decken.

Art. 10a Liste der Nahrungsmittelnebenprodukte

¹ Die Nahrungsmittelnebenprodukte, die für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 9 und 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt.

² Das Bundesamt kann den Anhang anpassen.

Art. 22a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Mai 2011

¹ Die Ausnahmegewilligungen von Betrieben, die aufgrund der Verfütterung von Schlacht- und Metzgereinebenprodukten sowie Speiseresten einen Bestand halten dürfen, der höher ist als derjenige nach Artikel 2, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

² Betriebe, die aufgrund des Verbots der Fütterung von Schlacht- und Metzgereinebenprodukten sowie Speiseresten nicht genügend Nebenprodukte gemäss Anhang für die Erteilung einer neuen Ausnahmegewilligung im bisherigen Umfang beschaffen können, müssen den Tierbestand bis zum 31. Dezember 2015 auf die Höchstbestände oder auf die Limiten einer neuen Ausnahmegewilligung abbauen.

³ Nach bisherigem Recht vorgenommene Registrierungen von Höchstbeständen und Nutzflächen für einzelne Betriebe gelten für 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Registrierung.

II

Diese Verordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

III

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3 Bst. c und d

³ Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (Art. 14 Abs. 7 Bst. b GSchG), sind:

- c. Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nahrungsmittelnebenprodukten decken, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen;
- d. Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine sowohl mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung als auch mit solchen, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Mai 2011

Die kantonale Behörde kann für Betriebe, die aufgrund des Verbots der Fütterung von Schlacht- und Metzgereinebenprodukten sowie Speiseresten die Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstaben c und d nicht mehr erfüllen, längstens bis zum 31. Dezember 2015 eine Ausnahme nach Artikel 25 Absatz 1 gewähren, wenn diese Betriebe nachweisen, dass sie bisher Schlacht- und Metzgereinebenprodukte oder Speisereste verfüttert haben und diesen Wegfall nicht durch andere Nahrungsmittelnebenprodukte kompensieren können.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

25. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 10a und 22a Abs. 2)

Liste der Nahrungsmittelnebenprodukte nach den Artikeln 9 und 10

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
<i>Nebenprodukte der Milchverarbeitung (Art. 9):</i>			
Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
Magermilch	Rahmzentrifugation	85	1,4
Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
Molke (=Schotte)	Käseherstellung		
– Hartkäse		60	0,9
– Weichkäse		53	0,8
– Ziger		60	0,9
– Schottekonzentrat			
12 %		120	1,8
18 %		180	2,6
25 %		250	3,7
Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
<i>Nahrungsmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen (Art. 10):</i>			
Weizenstärke flüssig	Stärkeproduktion	250	4,2
Nebenprodukt der Tofu-Herstellung	Tofu-Herstellung	200	2,6
Biertreber frisch	Brauerei	220	2,1
Gemüseabfallsuppe	Gemüsekonservenherstellung	120	1,7
Melasse	Zuckerherstellung	760	10,3
Teigwaren- und Bäckerei- nebenprodukte	Teigwaren/Brotherstellung	850	14,5
Zuckerrübenschnitzel	Zuckerherstellung	190	2,5
Apfel- und Birnentrester	Fruchtsaftherstellung	280	2,1
Kartoffelschalabfälle	Kartoffelverarbeitung	150	1,9
Hefen	Brauerei/Bäckerei	100	1,4
TS = Trockensubstanz			
VES = Verdauliche Energie Schwein			